

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Mündlicher Jahresbericht des Ausschusses für Eingaben gemäß § 25 der Geschäftsordnung des saarländischen Landtages über die 2007 behandelten Petitionen - Statistik - (Drucksache 13/1835).

Ich erteile der Frau Abgeordneten Anke Heimes das Wort.

Abg. Heimes (CDU), Berichterstatterin:
Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Ausschuss für Eingaben nimmt einmal im Jahr Gelegenheit, das Hohe Haus über seine Tätigkeit zu unterrichten. Berichtszeitraum ist jeweils das abgelaufene Jahr, diesmal also das Jahr 2007.

(Abg. Heimes)

Zunächst darf ich daran erinnern, dass der Vorsitz im Ausschuss letztes Jahr gewechselt hat. Von meinem Vorgänger Bernd Wegner habe ich das Amt der Vorsitzenden übernommen und darf deshalb zunächst an dessen Adresse im Namen des ganzen Hauses ein herzliches Wort des Dankes richten.

(Beifall.)

Bernd Wegner hatte den verfassungsrechtlichen Auftrag des Eingabenausschusses stets verantwortungsvoll wahrgenommen und mir damit einen Maßstab für meine eigene Amtsführung in die Hand gegeben.

Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen, Ihnen liegt mit der Drucksache 13/1835 eine Statistik vor, die in bekannter Form einen Überblick über den Gegenstand der Ausschusstätigkeit im Berichtsjahr vermittelt.

Die in der Statistik aufbereiteten Kennzahlen erfassen im mehrjährigen Vergleich den Umfang des Petitionsaufkommens, die Verteilung der Eingaben nach Geschäftsbereichen der Landesregierung sowie die Art der Erledigung der Eingaben durch den Ausschuss.

Der Ausschuss hat im Jahr 2007 in 11 Sitzungen insgesamt 230 Petitionen beraten. Die Zahl der Eingaben hat sich damit gegenüber dem Ergebnis der beiden Vorjahre, als jeweils 190 Fälle vorlagen, um über 20 Prozent erhöht. Damit hat die Ergebniszahl des Jahres 2007 wieder Anschluss an die Größenordnung gefunden, in der sich die jährlichen Fallzahlen mit gewissen Schwankungen im zurückliegenden Zehn-Jahres-Zeitraum bewegt haben.

Ein Blick auf die Aufgliederung der Petitionen nach Zuständigkeitsbereichen der Regierung. Das statistische Bild erfasst neben dem aktuellen Zuschnitt der Ressorts ein weiteres Aufteilungsmuster, das vier ehemalige Ministerien abbildet. Die im Jahr 2007 vorgenommene Änderung der ministeriellen Geschäftsbereiche hat zur Folge, dass Petitionen teilweise nach neuem und teilweise nach altem Ressortzuschnitt zuzuordnen sind. Ein unmittelbarer Vergleich mit den Daten aus den beiden Vorjahren ist dadurch nicht in allen Fällen möglich.

Aussagen über einzelne Tendenzen der Petitionsnachfrage nach Aufgabengebieten können dennoch getroffen werden. Ein Blick auf diejenigen Zuständigkeitsbereiche, die von der Neuordnung nicht betroffen sind, bei denen also ein direkter Vergleich möglich ist, zeigt zunächst ein uneinheitliches Bild. Nachfragerückgängen beim Finanz- und beim Umweltministerium stehen Nachfragezuwächse in insgesamt fast doppelter Höhe in den übrigen drei Vergleichseinheiten gegenüber - nämlich bei der Staatskanzlei, beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie bei der Fallgruppe „Sonstige“.

In die Fallgruppe „Sonstige“ werden solche Eingaben eingeordnet, deren Gegenstände saarländische Zuständigkeiten nicht oder nicht unmittelbar berühren und die deshalb nicht notwendigerweise eine Stellungnahme der zuständigen Landesbehörde erforderlich machen. Nicht unmittelbar berührt sind saarländische Zuständigkeiten etwa dann, wenn eine antragstellende Personen zwar auf die Rechts- oder Verwaltungssphäre des Saarlandes Bezug nimmt, selbst aber einen außersaarländischen Lebensmittelpunkt hat und deshalb von den Gegebenheiten in unserem Bundesland nicht ohne Weiteres, also nicht unmittelbar, betroffen ist.

Statistische Erkenntnisse lassen sich auch an jenen Stellen treffen, an denen ministerielle Geschäftsbereiche neu zugeschnitten worden sind, wo also im Berichtsjahr nacheinander zwei verschiedene Ressortverteilungsmuster vorliegen. Bei dem bisher nachfragestärksten Ressort, dem Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales, das im letzten Jahr noch um den Bereich Arbeit ergänzt

wurde, ist auch dieses Mal die größte Zahl von Petitionen angesiedelt. Hier hat es - selbst unter Ausblendung des neuen Bereichs Arbeit - sogar einen weiteren Nachfragezuwachs gegeben.

In anderen von der Ressortreform betroffenen Bereichen hat sich das Petitionsaufkommen in besonders starker Weise erhöht. Angesprochen sind die Bereiche Bildung, Wirtschaft und wiederum Arbeit. Dem steht ein leichter Nachfragerückgang an sonstiger Stelle gegenüber, nämlich bei den für Inneres, Familie, Frauen und Sport zuständigen Geschäftsbereichen.

Die Statistik endet mit einer Aufgliederung der Petitionen nach der Art ihrer Erledigung. Hier springt die erfreuliche Tatsache ins Auge, dass die Zahl der positiv gerichteten Beschlussfassungen im Vergleich zum Vorjahr auf deutlich mehr als das Doppelte gestiegen ist. In fast 20 Prozent aller Fälle konnte der Ausschuss einem Anliegen ganz oder teilweise entsprechen. Darüber hinaus sprach der Ausschuss in drei Fällen befürwortende Empfehlungen aus, denen die Regierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten üblicherweise Rechnung trägt.

Einen deutlichen Rückgang verzeichnet die vom Ausschuss am häufigsten gewählte Beschlussform. Die Erledigung einer Eingabe nach Bestätigung der dazu eingeholten Stellungnahme der Regierung ist nur noch bei etwas mehr als der Hälfte aller Fälle erfolgt. Im Jahr zuvor betrug dieser Anteil noch zwei Drittel.

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ein Jahresbericht des Eingabenausschusses beschränkt sich nicht auf die Mitteilung statistischer Befunde. Ein solcher Bericht lebt auch und gerade davon, dass von den Bitten und Beschwerden, die den Ausschuss erreichen, sowie von deren parlamentarischer Behandlung ein möglichst anschauliches Bild entsteht. Dies ist selbstverständlich nur auf exemplarische Weise möglich. Gestatten Sie mir deshalb, dass ich Ihnen das Alltagsgeschäft des Ausschusses ein Stück weit anhand einiger ausgewählter Beispielfälle vor Augen führe. Ich denke, das interessiert auch unsere Zuhörerinnen und Zuhörer, die ich an der Stelle als Vorsitzende des Ausschusses auch recht herzlich begrüße.

Die Beispiele berühren die unterschiedlichsten Sachgebiete, weisen aber eine Gemeinsamkeit auf. Sie veranschaulichen in verschiedener Hinsicht die Möglichkeiten des Ausschusses, erfolgreich darauf hinzuwirken, dass Bitten und Beschwerden durch die öffentliche Verwaltung Rechnung getragen wird. Alle Beispiele sind diesmal also Fälle mit einem positiven Beratungsverlauf. Sie spiegeln damit die eben angesprochene Aufwärtstendenz im Bereich dieser Erledigungsform wider.

Zum ersten Fall: Ein älteres Ehepaar sprach im Landtag vor und beklagte sich über die untere Bauaufsichtsbehörde im Landkreis seines Wohnsitzes. Die Petenten gaben an, altersbedingt ihr bisheriges Hauseigentum aufgegeben zu haben, um als Mitglieder einer Eigentümergemeinschaft in einem Mehrfamilienhaus einen unbeschwerteren Lebensabend zu verbringen. Das Anwesen der Eigentümergemeinschaft weise bedauerlicherweise mehrere Baumängel auf. Diese Mängel lägen seit Errichtung des Bauwerkes vor und datierten somit aus einer Zeit, in der sie ihre Eigentumswohnung in dem Anwesen noch nicht erworben hätten. Das Haus habe damals im alleinigen Eigentum des Bauherrn gestanden, der heute ebenfalls der Eigentümergemeinschaft angehöre. Das Problem bestehe nun darin, dass die untere Bauaufsichtsbehörde die jetzige Eigentümergemeinschaft zur kostenwirksamen Beseitigung der Baumängel auffordere. Dagegen werde nicht gegen den Bauherrn vorgegangen, der doch die genehmigungswidrigen Bauversäumnisse selbst und ausschließlich zu vertreten habe.

Das Umweltministerium nahm zu diesen Angaben Stellung. Es erläuterte Begriff und Aufgabenstellung eines Bauherrn und kam zu

(Abg. Heimes)

folgendem Ergebnis. Einem Bauherrn komme bei der Errichtung einer baulichen Anlage die Hauptverantwortung dafür zu, dass die öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden. Im vorliegenden Fall sei die Veräußerung der baulichen Anlage an Mitglieder einer Eigentümergemeinschaft nicht mit einem Übergang der Bauherreneigenschaft vom Veräußerer auf die Erwerber verbunden gewesen. Verantwortlich für die Beseitigung der Baumängel sowie für die Vorlage der noch fehlenden Unterlagen sei deshalb nach wie vor der Veräußerer des Bauwerks als Bauherr. Die bauliche Anlage selbst weiche in Bezug auf die bestehenden Mängel von den genehmigten Bauvorlagen ab und gelte daher baurechtlich als noch nicht fertiggestellt. Unter diesen Umständen sei eine Nutzung der Anlage streng genommen rechtswidrig, sodass sogar die Möglichkeit einer Nutzungsuntersagung im Raum stehe.

Der Bauherr habe sich bisher geweigert, den wiederholten Aufforderungen des Bauaufsichtsamtes nach Herstellung eines rechtmäßigen Bauzustandes Folge zu leisten. Nach mehreren Ortsbesichtigungen habe die Behörde dann im Interesse aller Eigentümer und in der Hoffnung auf deren freiwilliges Entgegenkommen entschieden, ersatzweise die Eigentümergemeinschaft um die Erfüllung der noch offenen Bauauflagen zu bitten.

Die Stellungnahme des Ministeriums war zwar in mancher Hinsicht aufschlussreich, ließ aber einige Fragen offen. Die Auskunft, die Bauaufsichtsbehörde habe in Erwartung eines freiwilligen Entgegenkommens eine bloße Bitte an die Eigentümergemeinschaft gerichtet, stieß sich mit der Aussage der Petenten. Diese hatten unter Vorlage entsprechender Schreiben auf den förmlichen Aufforderungscharakter des Behördenvorgehens gegen sie hingewiesen und damit belegt, dass den Eigentümern sogar mit der Festsetzung von Zwangsgeld gedroht worden war.

An dieser Stelle drängte sich eine weitere Frage auf. Warum waren die gegenüber der Eigentümergemeinschaft betriebenen Bemühungen des Bauaufsichtsamtes nicht zuvor in gleicher Weise, also mit der Androhung von Zwangsgeld, an die Adresse des rechtlich offenbar verantwortlichen Bauherrn gerichtet worden? Und: Müsste nicht vor weitergehenden Verwaltungsmaßnahmen gegen die Eigentümer zunächst dieses Versäumnis von der Behörde nachgeholt werden? Diese Fragen wurden an das Ministerium weitergereicht und entfalteten dort erfreulicherweise die gewünschte Wirkung. Es kam nämlich folgende Antwort zurück: Die Bauaufsichtsbehörde werde nun zunächst gegen den eigentlichen Bauherren vorgehen, und zwar auch mit Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld. Erst dann würden gegebenenfalls weitergehende Verwaltungsmaßnahmen gegen die Wohnungseigentümergemeinschaft getroffen werden.

Zum rechtlichen Handlungsrahmen der Angelegenheit machte das Ministerium ergänzende Ausführungen. Danach war die bisherige Vorgehensweise des Bauaufsichtsamtes nicht grundsätzlich zu beanstanden. Denn die Frage der Adressierung bauaufsichtsrechtlicher Anordnungen beantworte sich nach dem Polizeirecht. Danach müssten zur Beseitigung baulicher Mängel zwar vorrangig die Bauherren als sogenannte Handlungsstörer herangezogen werden. Allerdings kämen für entsprechende Maßnahmen unter Umständen auch sogenannte Zustandsstörer in Betracht, hier die aktuellen Grundstückseigentümer. Ausschlaggebend für das Auswahlermessen der Behörde in solchen Fällen sei der Gesichtspunkt der schnellen und wirksamen Gefahrenbeseitigung, nicht jedoch das Verursacherprinzip.

Bei diesem Stand der Dinge hielt es der Ausschuss für angezeigt, das inzwischen gegen den Bauherrn eingeleitete Verwaltungsverfahren abzuwarten. Dessen Ergebnis ließ dann aus Sicht des Ausschusses keine Wünsche mehr offen. Das baurechtliche Anordnungsverfahren, mit dem der bisher geschonte Bauherr jetzt

konfrontiert wurde, führte dazu, dass die beanstandeten Baumängel beseitigt und die geforderten Unterlagen eingereicht wurden. Mit diesem Ergebnis konnte dem Anliegen der Petenten in vollem Umfang entsprochen werden. Daraufhin wandten diese sich noch einmal mit folgenden Worten an den Ausschuss, Zitat: „Meine Frau und ich bedanken uns bei Ihnen für die wohlwollende Hilfe in einer uns sehr belastenden Angelegenheit. Wir wünschen Ihnen weiterhin alles erdenklich Gute und viel Erfolg bei Ihrer Arbeit.“ Das tut gut, liebe Kolleginnen und Kollegen, und ich denke, es stärkt auch die wichtige Arbeit dieses Ausschusses. Den Dank gebe ich auch gerne an die Kolleginnen und Kollegen weiter, die diesem Ausschuss angehören.

(Beifall.)

Ich schildere einen weiteren Fall. Ein Bürger beschwerte sich über die Einstellung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens. In dem Verfahren - so der Petent - sollte der Verursacher eines Verkehrsunfallschadens an seinem Privat-Pkw ausfindig gemacht werden. Angesichts der guten Beweislage in der Angelegenheit habe ihn der Einstellungsbeschluss entsetzt. Der komplette Tathergang sei von einer Außenüberwachungskamera einer an der Unfallörtlichkeit befindlichen Sicherheitsfirma dokumentiert worden. Außerdem habe er der Polizei eine selbst gefertigte Aufzeichnung des gesamten Unfallhergangs in Form einer CD überreicht.

Das um Stellungnahme gebetene Justizministerium bestätigte die Angabe des Petenten, dass das fragliche Unfallgeschehen durch eine an der Örtlichkeit installierte Videoüberwachungskamera aufgezeichnet worden sei. Allerdings habe die Aufzeichnung eine so schlechte Bildqualität aufgewiesen, dass die dort sichtbaren Abläufe keine hinreichend sachdienlichen Hinweise enthalten hätten. Aufgrund dessen habe die Staatsanwaltschaft das Verfahren mangels Täterermittlung eingestellt. Dabei sei jedoch ein wichtiger Vermerk im polizeilichen Ermittlungsbericht übersehen worden. Die Polizei habe nämlich darauf hingewiesen, dass an einem Institut der hiesigen Universität eine weitere Auswertung des Videos durch eine spezielle Entzerrungstechnik möglich sei. Erst die Bearbeitung der vorliegenden Eingabe habe dieses Versäumnis aufgedeckt. Inzwischen sei die Wiederaufnahme der Ermittlungen verfügt und die weitere Auswertung der Aufzeichnungen veranlasst worden. Damit konnte auch dieser Fall in positiver Weise erledigt werden.

Im folgenden Fall gelang es dem Ausschuss, ein Ministerium zu überzeugen, den Vollzug eines Gesetzes besser an bestimmte Bedarfsgegebenheiten in Härtefällen anzupassen. Ein allein erziehender Vater und Bezieher von Arbeitslosengeld 2 führte Klage über finanzielle Belastungen im Zusammenhang mit den Fahrtkosten für seine beiden schulpflichtigen Kinder. Die Arbeitsförderungsbehörde habe ihm für diese Kosten bisher einen Vorschuss gewährt und sich das Geld über eine Abtrittserklärung später beim Amt für Ausbildungsförderung zurückgeholt. Die Ausbildungsförderung werde nämlich erst rückwirkend gewährt, frühestens nach dem ersten Schulhalbjahr und mit einem Zeitverlust von bis zu sechs Monaten. Künftig solle er für diesen Betrag selbst in Vorlage treten, sehe sich dazu aber als Hartz-4-Empfänger nicht in der Lage.

Das Arbeitsministerium bestätigte die vom Petenten geschilderte Problemlage bei der Übernahme der Fahrtkosten für Schulkinder. Nach dem Schülerförderungsgesetz würden die Fahrtkosten in der Regel für das vergangene Schuljahr nachträglich auf der Grundlage der vorzulegenden Fahrkarten erstattet. Im Interesse unterstützungsbedürftiger Antragsteller sei daher eine Änderung dieses Gesetzes oder der Gesetzespraxis durchaus wünschenswert.

Die Möglichkeit eines Darlehens nach dem Sozialgesetzbuch II scheide für den Petenten aus, da dieser die Tilgungsraten nicht tragen könnte. Die bisherige Praxis der Arbeitsförderungsbehörden, bei Fahrtkosten einen Vorschuss zu bewilligen, von der auch der Petent profitiert hatte, sei inzwischen als rechtswidrig erkannt worden.

(Abg. Heimes)

Das ebenfalls um Stellungnahme gebetene Bildungsministerium blockte in der Angelegenheit zunächst ab. Es bekräftigte, dass das Saarländische Schülerförderungsgesetz die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen in Form von Vorausleistungen nicht vorsehe und für die Ermittlung der Zuschüsse nur die tatsächlichen Fahrtkosten maßgebend seien.

Die Ämter für Ausbildungsförderung hätten die Vorgabe, die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangsdatums sukzessive abzuarbeiten. Die Zugrundelegung weiterer Kriterien, zum Beispiel auch des Kriteriums einer besonderen Bedürftigkeit, erscheine nicht sachgerecht, denn alle Leistungsberechtigten verfügten über ein geringes Familieneinkommen und erwarteten daher die schnellstmögliche Antragsbearbeitung.

Der Ausschuss gab sich mit den vorgelegten Stellungnahmen nicht zufrieden. Angesichts der von der Regierung bestätigten Problemlage wünschte er weiteren Aufschluss über Möglichkeiten, wie für sogenannte Hartz-4-Empfänger die Schülerförderung bedarfsgerechter gestaltet werden könnte.

Nunmehr hatte das Bildungsministerium ein Einsehen. Es teilte dem Ausschuss mit, dass die Ausführungsvorschrift für das Schülerförderungsgesetz nachgebessert werde, um im Sinne des Petitions eine flexiblere Vorgehensweise zu ermöglichen. Da die bisherige Verfahrensweise in besonders gelagerten Einzelfällen mit großen Härten für den Antragsteller verbunden sei, werde es künftig in das Ermessen der Ämter gestellt, die Antragsbearbeitung in besonders begründeten Einzelfällen, die als Härtefälle anzusehen seien, vorzuziehen. Somit konnte auch in diesem Fall dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Fall, den ich abschließend kurz ansprechen möchte, mag zu einem leichten Schmunzeln Anlass bieten. Eine Studentin hatte Schwierigkeiten bei der Benutzung von Verkehrsmitteln des Saarländischen Verkehrsverbundes. Ihrem diesbezüglichen Anliegen verlieh sie auch durch Vorlage einer Unterschriftenliste Nachdruck.

Die Studentin besaß einen kleinen Hund aus dem Tierheim und gab an, bewusst ein kleines Tier ausgewählt zu haben, um dieses kostenlos und bequem in einer kleinen Sporttasche in den Zügen der Deutschen Bahn mitführen zu können. Diese bei der Bahn akzeptierte Praxis habe nun plötzlich in einem Saarbrücker Linienbus zu Problemen geführt. Der Busfahrer habe für das Tier einen ermäßigten Fahrschein gefordert und zudem verlangt, es in einen verschlossenen Korb oder Behälter zu sperren.

Die überraschte Studentin hielt dieses Vorgehen für unverhältnismäßig. Sie rechnete vor, die monatlichen Transportkosten für den Vierbeiner würden die Größenordnung der Kosten ihres Semesterickets erreichen. Eine Rücksprache mit dem Saarländischen Verkehrsverbund habe zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis geführt. Die Petentin wünschte sich daher die Einführung einer großzügigeren Regelung nach dem Vorbild ihrer bekannter Verkehrsverbände in anderen Bundesländern.

Das Wirtschaftsministerium konnte nach Prüfung des Vorgangs frohe und „tierfreundliche“ Kunde vermelden: Der betreffende Busfahrer habe die Beförderungsbestimmungen des Saarländischen Verkehrsverbundes falsch ausgelegt. Vor diesem Hintergrund seien alle Fahrer erneut auf die korrekte Verfahrensweise hingewiesen worden. Grundsätzlich müssten zwar Hunde tatsächlich zum Kindertarif befördert werden. Seien die Hunde jedoch in geeigneten Behältnissen, zu denen durchaus auch Sporttaschen zählten, untergebracht, würden sie wie Kleintiere befördert - kostenlos.

Das Busunternehmen habe seiner Hoffnung Ausdruck verliehen, dass sich nach Aushang einer einschlägigen Bekanntmachung ein

solcher Vorfall nicht wiederholen werde. Im Übrigen wolle man sich bei der Petentin entschuldigen und ihr den entrichteten Fahrpreis erstatten. - Auch in diesem Fall konnte also ein glückliches Ende erreicht werden. Und auch in diesem Fall kam das für die Bürgerin positive Ergebnis erst nach Anrufung des Petitionsausschusses zustande.

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zum Ende meiner Berichterstattung erlaube ich mir, allen recht herzlich zu danken, die im vergangenen Jahr die Tätigkeit des Eingabenausschusses tatkräftig unterstützt haben. - Ich danke Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, für Ihre Aufmerksamkeit.